

MINOL INFORMIERT

Rauchwarnmelder: Wer macht was?

Wichtige Informationen für Wohnungseigentümer und Mieter

Die Installation von Rauchwarnmeldern ist nach den Bauordnungen der meisten Bundesländer inzwischen zur Pflicht geworden. Mit der Installation von Rauchwarnmeldern stellt sich aber auch die Frage, wer wofür zuständig ist. Wer kauft die Geräte? Wer übernimmt die jährliche Funktionsprüfung? Informieren Sie sich hier über die unterschiedlichen Möglichkeiten.

Wer installiert Ihre Rauchwarnmelder?

Sie sind Wohnungseigentümer?

Bei Eigentumswohnungen kommt es auf den gemeinsamen Beschluss Ihrer Eigentümergemeinschaft an:

- Hat sich die Eigentümergemeinschaft zur gemeinsamen Anschaffung entschieden - was wir als Minol unbedingt empfehlen – sollten Sie als einzelner Wohnungseigentümer keine selbst gekauften Rauchwarnmelder installieren.
- Ist die Entscheidung in der Eigentümergemeinschaft noch nicht getroffen worden, bitten Sie Ihren Verwalter, sich ein Rauchwarnmelder-Angebot von Minol zu besorgen und das der Eigentümergemeinschaft vorzustellen.

Beispiel einer Landesbauordnung

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg verpflichtet in , § 15, Absatz 7 zum Einbau von Rauchwarnmeldern:

„Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.“ (Fassung vom 10. Juli 2013).

Den aktuellen Stand für weitere Bundesländer finden Sie unter www.minol.de/rauchwarnmelder-im-recht.html



Rauchwarnmelder sollten in keiner Wohnung fehlen. Sie schlagen bei Bränden zuverlässig Alarm und können so Leben retten.

- Eine Selbstinstallation von Rauchwarnmeldern machen Sie als einzelner Wohnungseigentümer nur dann, wenn sich die Eigentümergemeinschaft entschieden haben sollte, dass jeder Wohnungseigentümer dafür selbst zuständig ist.

Sie sind Mieter?

In gemieteten Wohnungen und Häusern ist die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern Sache des Vermieters. Sprechen Sie Ihren Vermieter auf die Rauchwarnmelderpflicht an und installieren Sie als Mieter keine selbst gekauften Geräte. Ihr Vermieter ist nicht verpflichtet, Ihnen die Kosten selbst beschaffter Rauchwarnmelder zu erstatten. Empfehlen Sie Ihrem Vermieter den Rauchwarnmelder-Service von Minol, der die Montage und Wartung von Rauchwarnmelder im Gebäude übernimmt.

Sie sind Eigentümer und Bewohner eines Einfamilienhauses?

Dann liegt die Ausstattung Ihres Gebäudes mit Rauchwarnmeldern alleine in Ihren Händen. Installieren Sie Rauchwarnmelder in Schlaf-, Gäste- und Kinderzimmern, sowie in Rettungswegen, die zur Wohnungstür führen. Bringen Sie im Einfamilienhaus auch einen Rauchwarnmelder am höchsten Punkt des Treppenhauses an. Optimal ist die Ausstattung, wenn Sie auch Räume, die nur gelegentlich zum Schlafen dienen, mit Rauchwarnmeldern ausstatten. Nicht zu empfehlen sind Rauchwarnmelder in Küche, Bad und WC.

Wer wartet Ihre Rauchwarnmelder?

Genau so bedeutend wie die Installation von Rauchwarnmelder ist auch die jährliche Wartung der kleinen Lebensretter an der Decke.

Rauchwarnmelder: Wer macht was?

Weitere Informationen zu Funktionsweise, Gerätetechnik und Gesetzeslage bei Rauchwarnmeldern finden Sie unter www.rauchwarnmelder-minol.de

Nur funktionierende Melder schützen im Notfall auch wirklich das Leben der Bewohner. Um ständige Funktionssicherheit zu gewährleisten, sind Rauchwarnmelder gemäß Anwendungsnorm DIN 14676 jährlich zu warten. Einige Landesbauordnungen gestatten zwar prinzipiell die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern durch Wohnungseigentümer oder Mieter selbst, eine wirklich optimale Lösung ist das aber nicht. Nicht jeder Bewohner ist in der Lage die Wartung der Rauchwarnmelder auch selbst vorzunehmen. Die Gründe dafür reichen von Unwissenheit bis zu körperlichen Einschränkungen, die es nicht jedem ermöglichen, auf eine Leiter zu

klettern, die Rauchwarnmelder zu reinigen und auf Funktion zu testen. Wenn die Melder in einer Wohnung nicht funktionieren, hat das auch Auswirkungen auf den Brandschutz der Nachbarwohnungen.

Besser ist es, sich auf einen professionellen Dienstleister zu verlassen. Der Minol-Rauchwarnmelder-Service bietet Sicherheit für alle Bewohner. Einmal im Jahr werden alle Rauchwarnmelder im Gebäude auf Funktion getestet. Verschmutzte Geräte werden gereinigt und defekte Geräte werden ausgetauscht. Nur so ist die Funktionsbereitschaft aller Melder im Gebäude sichergestellt. Nur so besteht die größtmögliche Sicherheit für alle Bewohner. Beim Minol-Rauchwarnmelder-Service wird die jährliche Wartung in einer Checkliste dokumentiert und vom Wohnungseigentümer oder Mieter bestätigt. Im hoffentlich nie eintretenden Schadensfall haben Vermieter und Verwalter so immer den Nachweis, alles in ihrer Macht stehende zum Brandschutz getan zu haben.

Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 25
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 94 91 - 0
Telefax 0711 94 91 - 238
E-Mail info@minol.com | www.minol.de